Klausur – Mantelbogen

HAMBURGER · FERN-HOCHSCHULE · HFH ·
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Name, Vorname	
Matrikel-Nr.	
Studienzentrum	
Studiengang	**Pflegemanagement**
Fach	**Recht der Pflege**
Art der Leistung	**Prüfungsleistung**
Klausur-Knz.	**PM-REP-P12-110618**
Datum	**18.06.2011**

Ausgegebene Arbeitsbögen _____

_____
Ort, Datum

_____
Name und Unterschrift Aufsichtführende(r)

Abgegebene Arbeitsbögen _____

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Prüfungskandidat(in)

Aufgabe	1	2	3	4	5	∑	**Note**
max. Punktzahl	35	29	12	12	12	100	
Prüfer							
ggf. Gutachter im Rahmen des Widerspruchsverfahrens							

_____
Prüfer (Name in Druckbuchstaben)

_____
Datum, Unterschrift

_____
ggf. Gutachter (Name in Druckbuchstaben)

_____
Datum, Unterschrift

© 2011 HFH Hamburger Fern-Hochschule gGmbH

Anmerkungen zur Korrektur:

Datum, Unterschrift

Sonstige Anmerkungen:

Datum, Unterschrift

© 2011 HFH Hamburger Fern-Hochschule gGmbH

Klausur – Aufgaben

Studiengang	**Pflegemanagement**
Fach	**Recht der Pflege**
Art der Leistung	**Prüfungsleistung**
Klausur-Knz.	**PM-REP-P12-110618**
Datum	**18.06.2011**

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden zur Verfügung gestellte Papier und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektor zweifelsfrei lesbaren Schrift abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.
- Bearbeiten Sie bitte **alle Aufgaben!**

Bearbeitungszeit:	120 Minuten
Hilfsmittel:	BGB, Arbeitsgesetze, SGB V, SGB XI

Bewertungsschlüssel

Aufgabe	1	2	3	4	5	∑
max. Punktezahl	35	29	12	12	12	100

© 2011 HFH Hamburger Fern-Hochschule gGmbH

Aufgabe 1 35 Punkte

A ist bei der schon im Jahr 1990 gegründeten B-OHG seit September 2004 aufgrund eines befristeten schriftlichen Arbeitsvertrages tätig. Das Arbeitsverhältnis wurde bereits zweimal verlängert, beim zweiten Mal nur mündlich. Nach der letzten Verlängerung vom August 2006 sollte das Arbeitsverhältnis am 31. August 2007 enden.

Am 20. September 2007 ging beim Arbeitsgericht eine Klage der A ein, in dem sie die Feststellung begehrt, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung nicht beendet ist. Als Begründung führt sie an, dass nach so langer Beschäftigung ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vorliegen müsse. Die Befristung des Arbeitsverhältnisses mit A war von der B-OHG mit der unsicheren Konjunktur und Absatzentwicklung begründet worden.

Prüfen Sie, ob die Klage der A Aussicht auf Erfolg hat!

Aufgabe 2 29 Punkte

Der 1993 geborene, bei der Pflegekasse P versicherte K ist seit seiner Geburt erheblich körperlich behindert und allgemein in seiner Entwicklung gestört. Er bezog bisher Pflegegeld nach der Pflegestufe II. Einen im Februar 2001 gestellten Antrag auf Eingruppierung in die Pflegestufe III lehnt die Pflegekasse P nach Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse im April 2001 ab, weil der durchschnittliche tägliche Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege nicht den hierfür erforderlichen Mindestumfang von 240 Minuten erreiche.

Nach der Ablehnung macht K im Wege der Klage geltend, dass in dem MDK-Gutachten der maßgebliche Pflegebedarf teilweise zu niedrig angesetzt worden ist. K verlangt dann nur noch eine Höherstufung für die Zeit von Februar bis April 2001, weil ab Mai 2001 überraschend die bis dahin bestehende Inkontinenz weggefallen ist. Ab Mai 2001 sei daher Pflegestufe II wieder zutreffend.

Hat K für die Zeit von Februar 2001 bis April 2001 einen Anspruch auf Leistungen nach der Pflegestufe III?

Hinweis: Bitte gehen Sie davon aus, dass der Einwand des K zutreffend ist und der Hilfebedarf für die Pflegestufe III dem zeitlichen Umfang nach in der Zeit von Februar bis April 2001 tatsächlich bestand.

Aufgabe 3 12 Punkte

Für die Wirksamkeit einer Willenserklärung bedarf es u.a. des Zugangs der Willenserklärung. Wonach ist beim Zugang einer Willenserklärung zu unterscheiden? Wann ist dann jeweils der Zugang erfolgt?

© 2011 HFH Hamburger Fern-Hochschule gGmbH

Aufgabe 4 12 Punkte

Im Arbeitsrecht gilt der Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“. Eine Ausnahme hiervon besteht im Krankheitsfall.

4.1 In welcher Vorschrift ist die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall geregelt? (2 P.)

4.2 Nennen Sie die Voraussetzungen, die nach dem Gesetz für einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung vorliegen müssen! (6 P.)

4.3 Für wie lange wird die Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber bezahlt? (2 P.)

4.4 Was hat der Arbeitgeber an Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zu leisten? (2 P.)

Aufgabe 5 12 Punkte

5.1 Was versteht man unter „betriebliche Übung“? (6 P.)

5.2 Nennen Sie ein Beispiel, wann die betriebliche Übung für den Arbeitnehmer einen Anspruch begründet! (6 P.)

© 2011 HFH Hamburger Fern-Hochschule gGmbH

Klausur – Korrektur – Richtlinien

HAMBURGER · FERN-HOCHSCHULE · HFH ·
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studiengang	**Pflegemanagement**
Fach	**Recht der Pflege**
Art der Leistung	**Prüfungsleistung**
Klausur-Knz.	**PM-REP-P12-110618**
Datum	**18.06.2011**

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist die Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zur Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus gemäß nachstehendem Notenschema sich ergebende Bewertung tragen Sie bitte in den Klausur-Mantelbogen ein und unterzeichnen Sie bitte Ihre Notenfestlegung auf dem Mantelbogen.
- Gemäß Prüfungsordnung gilt folgendes Notenschema:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 – 50	49,5 – 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

6. Juli 2011

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	1	2	3	4	5	∑
max. Punktezahl	35	29	12	12	12	100

© 2011 HFH Hamburger Fern-Hochschule gGmbH

Lösung zu Aufgabe 1 SB 4, Kap. 3.2 35 Punkte

Bei der Klage der A handelt es sich um eine Befristungsschutzklage nach § 17 S. 1 TzBfG. A möchte feststellen lassen, dass die Befristung unwirksam ist. Die Klage ist begründet, wenn die Befristung unwirksam war und dies auch rechtzeitig geltend gemacht wurde. 2 P.

Auf Arbeitsverträge, die auf bestimmte Zeit geschlossen sind, findet gem. § 620 Abs. 3 BGB das TzBfG Anwendung. 2 P.

Die Befristung könnte nach **§ 14 Abs. 2 TzBfG** ohne sachlichen Grund zulässig sein. Danach ist die Befristung ohne sachlichen Grund bis zur Dauer von 2 Jahren zulässig. Auch bei Verlängerungen, die insgesamt dreimal erfolgen dürfen, darf die Gesamtdauer der Befristung 2 Jahre nicht überschreiten. A war aber fast drei Jahre bei B beschäftigt, wonach § 14 Abs. 2 S. 1 2. HS TzBfG ausscheidet. 6 P.

Auch **§ 14 Abs. 2a TzBfG** kommt nicht in Frage, da die B-OHG bereits 1990 gegründet worden ist. 4 P.

Die Befristung des Arbeitsverhältnisses könnte gem. **§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG** zulässig sein, da die B-OHG die Befristung mit der unsicheren Konjunktur und Absatzentwicklung begründet. Dann müsste ein betrieblicher Bedarf an der Arbeitsleistung der A zum Zeitpunkt der letzten Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nur vorübergehend bestanden haben. Der Arbeitgeber muss dafür eine Prognose erstellen. Grundsätzlich kann ein vorübergehender Mehrbedarf an Arbeitskräften eine Befristung rechtfertigen, wenn zu erwarten ist, dass für die befristet eingestellte Person nach Fristablauf kein Bedarf besteht. Eine bloße Unsicherheit über den künftigen Arbeitskräftebedarf auf Grund der Konjunktur bzw. der wirtschaftlichen Entwicklung reicht hierfür aber nicht aus. Die bloße Ungewissheit über den zukünftigen Personalbedarf würde das typische unternehmerische Risiko auf den Arbeitnehmer verlagern, so dass auch über die in § 14 Abs. 1 S. 2 TzBfG genannten Fälle hinaus keine sachliche Rechtfertigung bejaht werden kann. 10 P.

Die Befristung könnte jedoch in jedem Fall nach **§ 14 Abs. 4 TzBfG** unwirksam sein, denn die Befristung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**. Aber auch die verlängernden Befristungen bedürfen der Schriftform. Der befristete Arbeitsvertrag vom September 2004 wurde schriftlich geschlossen. Da die Verlängerung vom August 2006 nur mündlich geschlossen wurde, liegt ein Verstoß gegen § 14 Abs. 4 TzBfG vor, der die Befristung unwirksam macht. 4 P.

Rechtsfolge der unwirksamen Befristung ist gem. **§ 16 S. 1 TzBfG**, dass das befristete Arbeitsverhältnis als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt. 2 P.

Die Unwirksamkeit der Befristung kann jedoch nach **§ 17 S. 1 TzBfG** nur innerhalb von **drei Wochen** nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages durch Klage geltend gemacht werden. Vorliegend wurde der 31. August 2007 als das Ende des befristeten Arbeitsvertrages vereinbart. Die Dreiwochenfrist ist am 20. September 2007 daher eingehalten. 4 P.

Ergebnis: Die Klage der A hat daher Aussicht auf Erfolg. 1 P.

© 2011 HFH Hamburger Fern-Hochschule gGmbH

Lösung zu Aufgabe 2 SB 7, Kap. 2.3 29 Punkte

K könnte einen Anspruch auf Pflegestufe III haben, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt nach § 14 Abs. 1 SGB XI und die Voraussetzungen von Pflegestufe III nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI erfüllt sind. 4 P.

Nach § 14 Abs. 1 SGB XI sind Personen **pflegebedürftig**, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maß der Hilfe bedürfen. Es ist aufgrund des Klausurhinweises anzunehmen, dass die sachlichen Voraussetzungen der Pflegestufe III erfüllt sind. 6 P.

Problematisch könnte hier die **Dauer des Pflegebedarfs** sein. Da die Regelung des § 15 SGB XI auf der generellen Regel der Pflegebedürftigkeit aufbaut, gilt die Zeitgrenze von "voraussichtlich mindestens sechs Monate" für alle Pflegestufen gleich und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine erstmalige Einstufung oder um eine Höherstufung aus einer niedrigeren Pflegestufe handelt. Die allgemeine Tatbestandsvoraussetzung der „Pflegebedürftigkeit auf Dauer" des § 14 Abs. 1 SGB XI ist jedoch zu bejahen, obwohl der erhöhte Pflegebedarf nur drei Monate lang bestand. Der Wortlaut des Gesetzes verlangt nicht eine tatsächliche Dauer der Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegestufe III) von mindestens sechs Monate, sondern nur für „voraussichtlich für mindestens sechs Monate". 6 P.

Der MDK hat den Krankheits- und Behinderungszustand festzustellen, den daraus folgenden Pflegebedarf und eine Einschätzung abzugeben über den zukünftigen Pflegebedarf nach Art, Umfang und Dauer (§ 18 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 S. 1 SGB XI). Auf dieser Grundlage ist von der Pflegekasse P jeweils eine **Prognoseentscheidung** über die voraussichtliche Dauer der Pflegebedürftigkeit zu treffen. Die Pflegekasse hat über den Antrag alsbald zu entscheiden, um dem Versicherten die ihm zustehenden Leistungen zeitnah zukommen zu lassen. Die Entscheidung der Pflegekasse dürfte also in der Regel in deutlich weniger als sechs Monaten nach der Antragstellung abgeschlossen sein, also zu einem Zeitpunkt, bevor das Ende eines Sechsmonatszeitraums mit einem bestimmten Pflegebedarf erreicht ist. Die Prognoseentscheidung ist unabhängig davon zu treffen, wann das Verfahren bei der Pflegekasse abgeschlossen wird, ob also im Zeitpunkt der Entscheidung bereits sechs Monate oder mehr seit Antragstellung vergangen sind oder nicht. Hier ist also diese Prognose für die Pflegekasse nachzuholen. 6 P.

Es entsteht dann das Problem, dass die für die Vergangenheit nachzuholende Prognose dem tatsächlichen Geschehensablauf nicht entspricht, denn der Hilfebedarf ist nicht für sechs Monate entstanden. Damit wird aber die Prognose nicht unbeachtlich, sondern bleibt maßgeblich, wenn sie zum damaligen Zeitpunkt bei vorausschauender Betrachtung zutreffend gewesen wäre. Für die **Prognose** ist zu beurteilen, ob **im Zeitpunkt der Antragstellung**, frühestens jedoch im Zeitpunkt des Eintritts von Pflegebedürftigkeit, der Pflegebedarf nach medizinisch-pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auf voraussichtlich mindestens sechs Monate eingeschätzt werden muss. Nicht sicher vorhersehbare Umstände, wie hier das plötzliche Ende der Inkontinenz drei Monate nach Antragstellung, können keinen Eingang in die nachträgliche Prognose finden und hindern die Bewilligung von Leistungen nach einer höheren Pflegestufe nicht. Die Leistungen sind dann aber befristet für die drei Monate zu bewilligen. Dies gebietet auch die Gleichbehandlung mit den Fällen, in denen die Leistung erst unbefristet bewilligt worden ist und dann noch – innerhalb der Sechsmonatsfrist – der Pflegebedarf entfallen ist. 6 P.

© 2011 HFH Hamburger Fern-Hochschule gGmbH

Ergebnis: K hat einen Anspruch auf Leistungen nach der Pflegestufe III gegen die Pflegekasse für die Monate Februar bis April 2001. 1 P.

Lösung zu Aufgabe 3 SB 2, Kap. 4.1 12 Punkte

Beim Zugang einer Willenserklärung ist danach zu unterscheiden, ob die Willenserklärung gegenüber einem Abwesenden oder gegenüber einem Anwesenden abgegeben wird. 2 P.

Gegenüber einem Abwesenden ist die Willenserklärung zugegangen, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, sodass dieser unter normalen Verhältnissen von ihr Kenntnis erlangen kann. 5 P.

Gegenüber einem Anwesenden geht die Willenserklärung zu, wenn der Erklärende damit rechnen konnte und durfte, dass der Empfänger sie richtig und vollständig empfangen kann. 5 P.

Lösung zu Aufgabe 4 SB 4, Kap. 4.4.3 12 Punkte

4.1
Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist geregelt in § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). 2 P.

4.2 Voraussetzungen nach § 3 EFZG sind:
- Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit 2 P.
- ohne Verschulden des Arbeitnehmers 2 P.
- mindestens 4 Wochen Dauer des Arbeitsverhältnisses 2 P.

4.3 bis zu 6 Wochen 2 P.

4.4
Das für die regelmäßige Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt ist fortzuzahlen (§ 4 Abs. 1 EFZG). 2 P.

Lösung zu Aufgabe 5 SB 3, Kap. 3.7.2 12 Punkte

5.1
Unter „betriebliche Übung“ versteht man die regelmäßige Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen des Arbeitgebers, aus denen Arbeitnehmer einen Verpflichtungswillen ablesen können, ihnen soll eine Leistung oder Vergünstigung auf Dauer gewährt werden. 6 P.

5.2
Bei Sonderzuwendungen wie Urlaubsgeld, Gratifikationen, Weihnachtsgeld etc. ist nach dreimaliger vorbehaltloser Gewährung der Leistungen durch den Arbeitgeber nach der Rechtsprechung ein Vertrauen entstanden, dass diese auch in Zukunft gewährt wird. 6 P.

© 2011 HFH Hamburger Fern-Hochschule gGmbH